Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/13/357

Datum: 06.09.2013
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten	06.11.2013					
Hauptausschuss	07.11.2013					
Stadtrat	21.11.2013					

Betreff

Beschluss der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) – (Kita-Kostenfestsetzungssatzung).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Zum 01.08.2013 trat eine Novellierung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) in Kraft. Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 06.06.2013 Beschlüsse gefasst, um die bestehenden Kita-Satzungen an die neuen rechtlichen Erfordernisse anzupassen. Die wesentlichen Inhalte der Satzungen, welche noch von den Gemeinden Osterburg, Königsmark, Flessau, Rossau und Walsleben beschlossen wurden, blieben unverändert bestehen, insbesondere die unterschiedlichen Elternbeiträge/Kostenbeiträge wurden beibehalten.
Im Gebietsänderungsvertrag legten die beteiligten Gemeinden fest, die Satzungen erst im letzten Jahr der Amtsperiode des neu gewählten Stadtrates zu ersetzen.

Zum 01.01.2014 soll eine Kostenfestsetzungssatzung in Kraft treten, die einen einheitlichen Kostenbeitrag für alle Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) regelt.
Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Einnahmen und Ausgaben des letzten abgerechneten Haushaltsjahres nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegbar. Weiter wurde eine Mischkalkulation für die Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren vorgenommen,

d. h., es wird ein einheitlicher Beitrag für Krippen- und Kindergartenkinder erhoben. Die Ermittlung der Betreuungskosten der Hortkinder erfolgt separat.
Im § 12 b des KiFöG ist festgeschrieben, dass durch die Wohnsitzgemeinden mindestens 50 v. H. der Platzkosten zu tragen sind.
Die jetzt zu beschließenden Betreuungskosten stehen im folgenden Verhältnis:

Krippen- und Kindergartenbereich	36,11 v. H., getragen durch die Eltern 63,89 v. H., getragen durch die Stadt
Hortbereich	41,78 v. H., getragen durch die Elternbeiträge 58,22 v. H., getragen durch die Stadt

Der Entwurf der Kostenfestsetzungssatzung wurde mit allen Kuratorien der Kindereinrichtung, mit dem Gemeindeelternrat und mit den Ortschaftsräten beraten. Der Entwurf fand eine breite Akzeptanz und Zustimmung.

Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA bedürfen die Kostenbeiträge der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
Aus diesem Grund liegt die Kostenfestsetzungssatzung, einschließlich der Kalkulationen dem Landkreis Stendal zur Genehmigung vor.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

_____ _____